

Ehescheidung

Zuständigkeit

- bei gemeinsamem Scheidungsbegehren am Wohnsitz eines Ehegatten; beim Wechsel zur Scheidungsklage fällt die Zuständigkeit nicht dahin
- am Wohnsitz der beklagten Partei (Art. 59 lit. a IPRG)
- am Wohnsitz der klägerischen Partei, wenn diese sich seit mindestens einem Jahr in der Schweiz aufhält oder das schweizerische Bürgerrecht hat (Art. 59 lit. b IPRG)
- am schweizerischen Heimatort eines Ehegatten, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, Klage am ausländischen Wohnsitz eines Ehepartners zu erheben (Art. 60 IPRG)

anwendbares Recht

- in der Regel das schweizerische Recht (Art. 61 Abs. 1 IPRG)
- ausnahmsweise das gemeinsame Heimatrecht, wenn die Ehegatten dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen und nur ein Ehepartner Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 61 Abs. 2 IPRG)
- im Zuge der Neuordnung des Vorsorgeausgleichs wird diese Ausnahme aufgehoben; künftig richtet sich die Scheidung vor einem Schweizer Gericht stets nach schweizerischem Recht (nArt. 61 IPRG)

Elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr und Kindesschutz

Zuständigkeit

- primär am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (Art. 5 HKsÜ)
- subsidiär am Scheidungsgerichtsstand, wenn wenigstens ein Elternteil bei Verfahrensbeginn in der Schweiz wohnte und die elterliche Sorge ausübte und wenn beide Eltern diesen Gerichtsstand anerkennen (Art. 10 HKsÜ)

anwendbares Recht

- das eigene Recht des zuständigen Gerichts (Art. 15 Abs. 1 HKsÜ)

Familienunterhalt

Zuständigkeit

- am Wohnsitz der beklagten Partei (Art. 2 LugÜ)
- am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person (Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ)
- im Scheidungsverfahren, wenn die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts sich nicht nur auf die Staatsangehörigkeit einer Partei stützt (Art. 5 Ziff. 2 lit. b LugÜ)

anwendbares Recht

- für den nachehelichen Unterhalt das auf die Scheidung angewendete Recht (Art. 8 UStÜ)
- für alle übrigen Unterhaltsansprüche das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der unterhaltsberechtigten Person (Art. 4 UStÜ)
- die Anknüpfung des nachehelichen Unterhalts am Scheidungsstatut wird bei einer Scheidung in der Schweiz belanglos mit der Teilrevision des IPRG und ganz aufgehoben im (noch nicht ratifizierten) neuen Haager Übereinkommen

Güterrecht

Zuständigkeit

- beim Scheidungsgericht (Art. 51 lit. b IPRG)

anwendbares Recht

- nach Wahl der Ehegatten das Wohnsitzrecht oder das Heimatrecht eines Ehepartners (Art. 52); die Wahl kann auch im laufenden Verfahren noch getroffen werden und wirkt ohne andere Abmachung zurück auf die ganze Ehezeit (Art. 53 Abs. 2 IPRG)
- bei fehlender Rechtswahl in einer „Kaskadenanknüpfung“ zuerst das Recht des gleichzeitigen Wohnsitzes der Ehegatten, dann das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes, darauf das gemeinsame Heimatrecht und zuletzt das schweizerische Recht (Art. 54 IPRG)

Vorsorgeausgleich

Zuständigkeit

- als Nebenfolge der Scheidung beim Scheidungsgericht (Art. 63 Abs. 1 IPRG)
- künftig sind ausschliesslich die Schweizer Gerichte zuständig für den Ausgleich von Ansprüchen gegenüber einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (nArt. 63 Abs. 1^{bis} IPRG)

anwendbares Recht

- das auf die Scheidung angewendete Recht (Art. 63 Abs. 2 IPRG)
- falls es sich um ausländisches Heimatrecht handelt, ausnahmsweise doch das schweizerische Recht, wenn es um ein Guthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung geht, welches die Vorsorge der Ehepartner prägte (Art. 15 IPRG; BGE 134 III 661)
- künftig ist nur noch schweizerisches Recht heranzuziehen (nArt. 63 Abs. 2 IPRG)

Abänderung und Ergänzung ausländischer Scheidungsurteile

Zuständigkeit

- beim Gericht, das für die Scheidung zuständig wäre (Art. 64 Abs. 1 IPRG)

anwendbares Recht

- das für die betreffende Scheidungsfolge massgebende Recht (Art. 64 Abs. 2 IPRG)

Eheschutz und vorsorgliche Massnahmen

Zuständigkeit

- für Eheschutzmassnahmen das Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eines Ehegatten (Art. 46 IPRG)
- für vorsorgliche Massnahmen das in der Hauptsache zuständige Gericht (Art. 62 Abs. 1 IPRG)
- bei Kindesschutzmassnahmen gilt das Kindesschutz-Übereinkommen

anwendbares Recht

- das schweizerische Recht (Art. 62 Abs. 2 IPRG)
- vorbehalten bleiben das Kindesschutzübereinkommen und das Unterhaltstatut-Übereinkommen (Art. 62 Abs. 3 IPRG)